

Eingangsstempel

Antrag auf Benutzungserlaubnis

gemäß §14 der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens

Bitte reichen Sie dieses Formular und die Anlagen in **doppelter** Ausfertigung
 beim Kommunalunternehmen ein.

Angaben zum Grundstück/Bauort	
Straße / Haus-Nr.	Gemarkung
PLZ / Ort	Flur
	Flurstück(e)
Grundstückseigentümer/in	Antragsteller/in (falls abweichend vom Grundstückseigentümer)
Name, Vorname / Firma	Name, Vorname / Firma
Straße / Haus-Nr.	Straße / Haus-Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Telefon	Telefon
Telefax o. E-mail	Telefax o. E-Mail
Beantragt wird für das o.g. Grundstück die Erteilung einer Benutzungserlaubnis	
<u>Neubau</u>	<u>Änderung (bestehender Anlagen)</u>
<input type="checkbox"/> Für den Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> Für die Änderung der bestehenden Grundstücks-entwässerungsanlage

Angaben zum Bauvorhaben			
<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung	<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Nachträglicher Kanalanschluss
Bauvorhaben:			
Nutzung auf dem Grundstück:			
<input type="checkbox"/> Wohnen			
<input type="checkbox"/> Gewerbe / Industrie; Art:			

Die Entwässerungsmitteilung vom _____ ist Grundlage dieses Antrages.

Abwasserbeseitigung
Der geplante Trassenverlauf berührt Fremdgrundstücke: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: <input type="checkbox"/> Die Sicherung der Kanaltrasse bedarf bei Querung von Fremdgrundstücken einer Grunddienstbarkeit zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung. Der unterzeichnete Notarvertrag oder die Grunddienstbarkeit sind beigelegt. (Ohne kann keine Benutzungserlaubnis erteilt werden!)
Es ist ein Einzelanschluss geplant: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gemäß § 13 Abs. (8) der Entwässerungssatzung können im Ausnahmefall auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Nutzungs-, Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern und dem WBH nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen. Begründung: _____
Betroffene Grundstücke: _____ _____ _____
<input type="checkbox"/> Der unterzeichnete Notarvertrag oder die Grunddienstbarkeit sind beigelegt. (Ohne kann keine Benutzungserlaubnis erteilt werden!)
Verantwortlicher: Name: _____ Telefon: _____
Adresse: _____
Schmutzwasserbeseitigung
<input type="checkbox"/> Das Schmutzwasser soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
<input type="checkbox"/> Bei gewerblichem und industriellem Abwasser: Das Schmutzwasser soll (teilweise) nach Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
Niederschlagswasserbeseitigung
<input type="checkbox"/> Das Niederschlagswasser soll von _____ m ² bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
<input type="checkbox"/> Es ist sichergestellt, dass bei einer angeschlossenen Fläche von mehr als 800 m ² die im Überflutungsnachweis ermittelten Rückhaltevolumina dauerhaft betrieben werden.
<input type="checkbox"/> In der Entwässerungsmitteilung wurde eine Rückhaltung von _____ m ³ mit einem Drosselabfluss von _____ l/s gefordert. Diese wird eingebaut.
<input type="checkbox"/> Das Niederschlagswasser soll <input type="checkbox"/> ganz oder <input type="checkbox"/> teilweise
versickert bzw. in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist ein separater Einleitungsantrag gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) bzw. eine Gemeinwohlverträglichkeitserklärung der UWB notwendig. Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. die Gemeinwohlverträglichkeitserklärung der UWB: <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<input type="checkbox"/> Es wird eine Regenwassernutzungsanlage eingebaut.
Wenn ja, wird das Wasser genutzt zur: <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> Toilettenspülung, Waschmaschine etc.

Diesem Antrag beigefügte Unterlagen (2-fach)	
<input type="checkbox"/>	Den amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerungssituation, wie Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, mit Nennung der Dimensionen und Anordnung der Revisionschächte
<input type="checkbox"/>	Nachweise, dass die in der Entwässerungsmitteilung geforderten Bedingungen eingehalten wurden
Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist zusätzlich folgendes beizubringen:	
<input type="checkbox"/>	die Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
<input type="checkbox"/>	die Angaben des Höchstabflusses
<input type="checkbox"/>	die Angabe der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und ggfls. einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen
<input type="checkbox"/>	ein Grundleitungsplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Behandlungsanlagen, Probenahme- und Revisionschächte
<input type="checkbox"/>	ein Längsschnitt / Abwicklung im Maßstab 1:100 bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal
<input type="checkbox"/>	nur bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW: Eine Kopie der Indirekteinleitergenehmigung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen

Hinweise:

Entwässerungsplanung:

1. Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens, der Bebauungspläne der Stadt Hagen, der einschlägigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik -insbesondere- der DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986-100 und der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu planen, zu erstellen und zu betreiben.
2. In den Hausanschlusskanal ist ein Einsteigschacht gemäß den Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens einzubauen. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind gemäß Punkt 6.7 der DIN 1986-100 für Schmutz- und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen.
3. Grund- und Drainagewasser dürfen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Entwässerungssatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
4. Der Grundstückseigentümer hat sich gemäß § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierbei dürfen nur die Entwässerungsgegenstände gegen Rückstau abgesichert werden, die unter der Rückstaebene liegen. Falls nicht anders festgelegt, entspricht die Rückstaebene der Geländehöhe über der Anschlussstelle (i.d.R. dem Straßenniveau). Die Schutzeinrichtung ist in Abhängigkeit der Raumnutzung und der Art des Abwassers gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu wählen.
5. Für die Versickerung von Regenwasser ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen ein separater Einleitungsantrag gemäß § 8 WHG zu stellen bzw. eine Gemeinwohlverträglichkeitsklärung zu beantragen.
6. Bei befestigten Flächen > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen. Eine Berechnungshilfe zum Überflutungsnachweis finden Sie unter: <https://www.wbh-hagen.de/entwaesserung/grundstuecksentwaesserung/downloads.html>.
7. Weitere Informationen zur Entwässerungsplanung finden Sie unter: <https://www.wbh-hagen.de/entwaesserung/grundstuecksentwaesserung/planungsgrundlagen.html>

Bauausführung:

1. Mit der Ausführung der Arbeiten an der Entwässerungsanlage darf erst nach Erteilung der Benutzungserlaubnis begonnen werden.
2. Auf dem privaten Grundstück kann der Bauherr ein Fachunternehmen seiner Wahl beauftragen. Im öffentlichen Bereich (Gehweg, Straße) und am öffentlichen Kanal dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Eine Liste finden Sie unter <https://www.wbh-hagen.de/entwaesserung/grundstuecksentwaesserung/downloads.html>.
3. Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist schriftlich ein Antrag auf Anschlussgenehmigung durch die Fachfirma oder den Bauherrn beim Kommunalunternehmen zu stellen. Den Antrag finden sie unter <https://www.wbh-hagen.de/entwaesserung/grundstuecksentwaesserung/downloads.html>.
4. Die Abnahme des Kanalanschlusses erfolgt durch das Kommunalunternehmen am offenen Graben und ist mindestens 1 Werktag im Voraus zu beantragen. Ansprechpartner ist Herr Volkenrath (Tel.: 02331/3677-239).
5. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet gemäß § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlage, die Versickerung sowie deren Betrieb entstehen.

Prüfung auf Zustands- und Funktionsfähigkeit:

Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens nach Errichtung oder wesentlicher Änderung, unverzüglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Sachkundigen zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Bescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 mit Plan des Gebäudegrundrisses in der Grundleitungsebene und Darstellung der Regen- und Schmutzwasserleitungen im Maßstab 1:100, zu dokumentieren und unaufgefordert beim Kommunalunternehmen einzureichen.

Hinweise zur Zustands- und Funktionsprüfung und eine aktuelle Übersicht über Sachkundige sind zu finden unter:

<http://www2.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

Die antragstellende Person erklärt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn
bzw. der/ des Bevollmächtigten
